



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

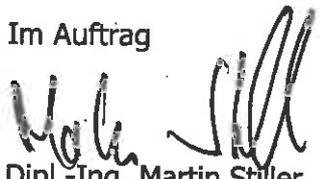
Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Grevenbroich, 23.07.2013

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41363 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Stiller
Etage / Zimmer
6 659
Telefon
02181 601 6102
Telefax
02181 601 6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Martin Stiller
Techn. Kreisangestellter

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 25. Juli 2013

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 30. Juli 2013
weiter an:
FB 5 FB 6 SB 11 Stm

ANLAGE 11



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Fachbereich 4
Eing.: 31. Juli 2013
4-61 4-83
weiter an:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17, Meerbusch-Lank-
Latum, Gonellastr. "Löwenburg"**
**hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.07.2013, 4.61.26.05/17

Zur oben genannten Planung verweise ich auf meine Hinweise zu den
Belangen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft aus der frühzeiti-
gen Beteiligung (Stellungnahme vom 08.10.2012).

Weitere Anregungen zu der Planung bestehen nicht.

werden soll. Dies ist umso problematischer, weil die Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum für die Wasserschutzzone III A lediglich für die allgemeinwohlverträgliche Beseitigung von Niederschlagswasser der Dachflächen auf den betroffenen Grundstücken keinen Verbotstatbestand enthält. Mit Blick auf die Regelung in § 53 Abs. 3a LWG ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass und auf welche Art und Weise eine allgemeinwohlverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen auf den jeweiligen Grundstücken oder eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist. Sollte eine Beseitigung des Niederschlagswassers der Dachflächen auf den Grundstücken selbst geplant sein, ist im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens die Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen, wenn die Voraussetzungen nach § 51a Abs. 3 LWG hierfür vorliegen. Die Beseitigung von Niederschlagswasser auf anderen befestigten Flächen wie Fahr- und Parkflächen muss über die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen.

Mit Blick auf die Deckung des Wärmebedarfs über Erdsonden ist es notwendig, dass bereits im Rahmen des VEP-Verfahrens die Anzahl der Erdsonden angegeben und ihre Lage auf den einzelnen Grundstücken dargestellt wird. Basis für diese Angaben sind die geothermische Ergiebigkeit des Grundstücks nach Auskunft oder Stellungnahme des Geologischen Dienstes Krefeld und der ermittelte Wärmebedarfswert für die Wohnanlage.

Hinweise:

1. Das Bauvorhaben liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III A der Wassergewinnungsanlage Lank-Latum. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1985 sind zu beachten. Den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Adresse lautet: www.brd.nrw.de
2. Grundwasserhaltungsmaßnahmen für Unterkellerungen/Tiefgarage/Aufzugsschächte und die Nutzung von Erdwärme sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gem. Wasserhaushaltsgesetz. Erlaubnispflichtig ist gleichermaßen die Niederschlagswasserbeseitigung befestigter Flächen auf dem Grundstück. Antragsvordrucke stehen zur Verfügung unter www.rhein-kreis-neuss.de.

Bodenschutz

Hinweise:

Ich weise auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, Tel. 02181/601-6821.